



Bereich: Ordnungswesen  
Az: 32-0  
Datum: 06.10.2015

**2015/251**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge                                                      | Datum      | TOP-Nr. |
|---------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr) | 21.10.2015 |         |
| Rat der Stadt                                                       | 29.10.2015 |         |

### Betreff

Petition der Tierfreunde Castrop-Rauxel auf Verbot des "Ponyreitens" auf Kirmessen sowie Gastspielverbot von Zirkusbetrieben mit Wildtieren im Programm

### Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

a) Der Rat der Stadt lehnt den Antrag der Tierfreunde Castrop-Rauxel, das „Ponyreiten“ auf Kirmessen in Castrop-Rauxel zu verbieten, aus formal-rechtlichen Gründen ab. Er appelliert gleichzeitig an den Stadtbetrieb EUV als Veranstalter der Kirmessen, dem Begehren der Tierfreunde Castrop-Rauxel bei zukünftigen Kirmesveranstaltungen in Castrop-Rauxel zu entsprechen.

b) Der Rat der Stadt beschließt, Zirkusbetrieben, die freilebende Wildtiere – ohne Arten, welche als Nutztiere domestiziert sind – zur Schau stellen oder vorführen, keine städtischen Flächen für Gastspiele oder Quartiere zur Verfügung zu stellen.

Beisenherz  
Bürgermeister

Eckhardt  
Beigeordneter

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 09.09.2015 (Anlage 1) beantragte Herr Thomas Plauck im Namen der Tierfreunde Castrop-Rauxel die im Betreff dieser Vorlage genannten Beschlüsse. Ein entsprechender Antrag wurde bereits im April von den Tierfreunden Castrop-Rauxel gestellt und in der Sitzung des Betriebsausschusses 1 am 19.08.2015 behandelt, vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.08.2015 jedoch an den Betriebsausschuss 1 zurück verwiesen. Insoweit wird hier auf die Anlagen 2 und 3 verwiesen.

a) Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die eine Änderung der rechtlichen Einschätzung zum Verbot des Ponyreitens rechtfertigen würden. Insoweit ist eine formale Ablehnung der Eingabe zu diesem Punkt geboten (Buchst. a) des Beschlussvorschlages). Insbesondere war hier eine rechtliche Abwägung zwischen der grundsätzlichen Vertragsfreiheit des Veranstalters (welche Schaustellerbetriebe werden auf der Kirmes zugelassen) und dem Anspruch eines Schaustellers auf Platzvergabe, welcher über Jahrzehnte einen rechtlich zulässigen und von den entsprechenden Behörden nicht beanstandeten Kirmesstand betrieben hat, vorzunehmen.

Wie nun bekannt geworden ist, wird der langjährige Betreiber des Ponyreitens auf der Castroper Kirmes sein Geschäft mit Ende des Jahres einstellen. Dies und der durchzuführende Umbau des Marktplatzes Castrop eröffnen die Chance, sich bei künftigen Kirmesveranstaltungen neu aufzustellen und durch den EUV als Kirmesveranstalter eine Regelung für die künftigen Veranstaltungen zu finden. Hierbei können dann bestimmte Arten von Schaustellerbetrieben aus grundsätzlichen Erwägungen herausgenommen werden.

b) Auch hinsichtlich des Gastspielverbotes von Zirkusbetrieben mit Wildtieren im Programm wird Bezug genommen auf die Vorlage 2015/198 und die dortige Sachverhaltsdarstellung. Nach wie vor ist festzuhalten, dass es kein generelles Verbot für das Stadtgebiet von Castrop-Rauxel geben kann. Ein Ratsbeschluss kann nur auf ein Verbot der Vergabe von städtischen Flächen abstellen. Ein generelles Verbot dieser Gastspiele könnte nur über eine entsprechende gesetzliche Änderung erfolgen. Andernfalls würde hier die Ausübung der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes eingeschränkt.